Skiclub Mörlenbach 1980 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Skiclub Mörlenbach 1980 e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mörlenbach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die k\u00f6rperliche Ert\u00fcchtigung seiner Mitglieder durch Aus\u00fcbung und F\u00f6rderung des Sports, insbesondere des Wintersports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (6) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (7) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform oder über die Homepage des Vereins beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (8) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (9) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (10) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (11) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als ein Jahr mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (12) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (13) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Beiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen mit Beginn des Geschäftsjahres jährlich fällige Mitgliedsbeiträge sowie Gebühren und Umlagen.
 - Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (4) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (5) Die Zahlungen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung der Zahlungen Sorge zu tragen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Definieren der Ressorts und Aufgaben der Beisitzer,
 - c) Erstellen von Vorschlägen für Ressortleiter, Beisitzer, Schriftführer und Kassenprüfer,
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts,
 - f) Aufnahme neuer Mitglieder,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - h) Durchführen von Satzungsänderungen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Wahlperioden einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt bis zum Ablauf seiner regulären Amtszeit oder bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 12 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) Vorstand
 - b) Schriftführer
 - c) Ressortleitern und Beisitzern.
- (2) Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Die Ressortleiter, Beisitzer und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Wahlperioden gewählt
- (4) Vereinsausschusssitzungen werden in regelmäßigen Abständen vom Vorstand einberufen. Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll gefertigt.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Wahlperioden gewählt.
- (2) Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (3) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 14 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer T\u00e4tigkeit f\u00fcr den Verein entstanden sind. Dazu geh\u00f6ren insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
 - a) Änderungen der Satzung (Ausnahme §9 Absatz 1h),
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, sowie deren Fälligkeit,
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) Wahl und Abberufung des Schriftführers, der Ressortleiter und Beisitzer,
 - g) Entgegennahme des Jahresberichts,
 - h) Entlastung des Vorstands,
 - i) Auflösung des Vereins.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunkts, des Ortes und der Tagesordnung entweder durch Einladung auf der Homepage des Vereins unter www.skiclub-moerlenbach.de oder durch schriftliche Einladung auf elektronischem Wege. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen, maßgebend ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage.
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins benötigt die Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mörlenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.